



Empower Results®

## Deckungsumfang Firmen-RS für Architekten und Planer

Stand 01.06.2018

Versicherer Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

## Allgemeiner Vertrags-RS („Honorar- und Vergabe-RS“)

### Honorar-RS

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

### Allgemeines

Es gilt eine Versicherungssumme von EUR 140.000,00 im Rahmen der Versicherungssumme für die Grunddeckung. Diese Summe steht einmal im Jahr zu Verfügung. Gegen Prämienzuschlag ist Erhöhung auf VS EUR 165.000,00 oder 215.000,00 möglich.

Es gilt keine Streitwertobergrenze.

Als Streitwertuntergrenze gilt EUR 3.000,00. Für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen unterhalb dieses Streitwertes besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer trägt EUR 1.500,00 der Kosten selbst.

### Insolvenz-RS

Versichert gelten die Kosten der Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertretungskosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes.

### Inkassostreitigkeiten

Inkassostreitigkeiten, also Streitigkeiten über unbestrittene Forderungen, werden ausschließlich über INKO Inkasso Ges.m.b.H. als Leistungsträger abgewickelt. Es besteht daher kein Versicherungsschutz für die Einbringung unbestrittene Forderungen im Rahmen der ARB. Dieses Service ist für Sie kostenfrei.

### Schlichtungsverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten des Versicherungsnehmers für den Schlichtungsausschuss bei Schlichtungsverfahren vor einer österreichischen Architekten- /Ingenieurkammer gemäß der jeweiligen Schlichtungsordnung. Voraussetzung ist hierfür, dass es zu keinem weiteren gerichtlichen Verfahren vor einem ordentlichen Gericht kommt.

## Wartezeit

Versicherungsfälle, die vor Ablauf von einem Monat ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

## Vergabe-RS

Mitversichert sind im Rahmen der ARB die einem VN entstehenden Kosten vor einer zur Entscheidung in Vergabeangelegenheit zuständigen staatlichen Institution, Sublimit EUR 30.000,00.

Dieses Sublimit steht einmal im Jahr zur Verfügung.

- betreffend die Erlassung einer einstweiligen Verfügung (Provisorialverfahren);
- betreffend die Nichtigerklärung von Auftraggeber-Entscheidungen (Nachprüfungs- bzw. Nichtigkeitsverfahren);
- betreffend die Feststellung der Rechtswidrigkeit und/oder Nichtigkeit von Auftraggeber-Entscheidungen (Feststellungsverfahren) sowie
- betreffend die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor einem staatlichen Gericht, die wegen Verletzungen von Vergabevorschriften anfallen.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Fälle, in denen der Versicherungsnehmer mit Wissen und Willen gegen Vergabevorschriften verstößt.

Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 2.500,00 als vereinbart.

## Deckungsumfang Firmen-RS für Architekten und Planer

### Firmen-Rechtsschutz

Lenker-RS (für eigene Schadenersatzansprüche des Geschäftsführers / Inhabers beim Lenken fremder KFZ)

keine Wartezeit

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-RS beim Lenken von fremden Fahrzeugen. Versicherungsschutz in Verwaltungsstrafverfahren, wenn die Strafe mehr als EUR 185,00 ausmacht. Diese Bagatellgrenze entfällt bei Delikten, die eine Vormerkung im Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken sowie bei Verwaltungsstrafverfahren nach Verkehrsunfällen.

Inklusive Diversion und Ermittlungsstraf-RS (Verteidigung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bis zu 10% der VS).

Schadenersatz-RS für den Betriebsbereich

keine Wartezeit

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Mitversichert gelten Beschädigungen an selbstgenutzten Betriebsobjekten.

Herausgabe-RS

keine Wartezeit

In Erweiterung des Art. 19, Pkt. 2.1. ARB umfasst der Versicherungsschutz im Betriebsbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

<b>Straf-RS für den Betriebsbereich</b>	<b>keine Wartefrist</b>
---	-------------------------

mit Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung

**Vorsatzdelikte**

Ergänzend zu Art. 19, Pkt.2.2.1. ARB, umfasst der Versicherungsschutz bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind rückwirkend ab Anklage die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt. Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens besteht – neben den in Art. 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für gewerbsmäßige Begehung, für Delikte gegen die Ehre, für Delikte die versicherter Personen untereinander, für Delikte, die ein versicherter Arbeitnehmer zum Nachteil des versicherten Unternehmens begangen haben soll und die Begehung aufgrund derselben schädlichen Handlung.

**Qualifizierte Vergehen**

Es sind qualifizierte Vergehen der Versicherten versichert. Das sind Taten, die als Grunddelikt ein Vergehen darstellen und erst bei Vorliegen besonderer Tatumstände als Verbrechen qualifiziert sind. Ausgenommen hiervon ist die gewerbsmäßige Begehung (§ 70 StGB) , Begehung aufgrund derselben schädlichen Neigung und Verbrechen gegen das Leben und gegen die Ehre.

**Ermittlungsstraf-RS**

Mitversichert gilt die notwendige Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß StPO bis zu 10 % der Versicherungssumme. Übernommen werden auch die Kosten eines Privatgutachters, wenn dies zur Schadenfeststellung dienlich ist.

<b>Diversions</b>	<b>keine Wartefrist</b>
-------------------	-------------------------

Kosten der Diversion, bis jeweils EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr

<b>Arbeitsgerichts-RS für den Betriebsbereich</b>	<b>Wartefrist 3 Monate</b>
---	----------------------------

für den Betrieb als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern (Arbeits- oder Lehrverhältnisse) vor Arbeitsgerichten. Im Rahmen der Versicherungssumme gilt ein Sublimit für außergerichtliche Streitbeilegung bis 1% der Versicherungssumme.

<b>Sozialversicherungs-RS für den Betriebsbereich</b>	<b>Wartefrist 3 Monate</b>
---	----------------------------

in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in Leistungssachen und in Verfahren vor Verwaltungsbehörden z.B. wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht oder wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen.

<b>Beratungs-RS für den Betriebsbereich</b>	<b>Wartefrist 1 Monat</b>
---	---------------------------

durch einen frei vom Versicherungsnehmer gewählten Rechtsanwalt bis maximal EUR 100,00 je Beratung und Monat. Die Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Gebieten des österreichischen oder auch ausländischen Rechtes beziehen, einschließlich Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht.

Bei Wahl eines Anwaltes aus dem Zürich Rechtsanwalts-Netz gelten zusätzlich die entsprechenden erweiterten Service-Leistungen (u.a. inkl. erster anwaltlicher Intervention).

<b>Versicherungsvertragsstreitigkeiten für den Betriebsbereich</b>	<b>Wartefrist 3 Monate</b>
--	----------------------------

Ausgenommen sind Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft. Eine Streitwertobergrenze besteht bei Versicherungsvertragsstreitigkeiten nicht.

<b>Mediation</b>	<b>Wartefrist je Baustein</b>
------------------	-------------------------------

Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation bis EUR 5.000,00 pro Versicherungsjahr. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten;



Empower Results®

Steuer-RS für den Betriebsbereich (BB RS 202-6)	Wartefrist 3 Monate
---	---------------------

Daten-RS für den Betriebsbereich (BB RS 202-3)	Wartefrist 3 Monate
--	---------------------

Ausfallsversicherung für den Betriebsbereich (BB 202-4, siehe Anhang) mit folgender Eränzung:	keine Wartefrist
---	------------------

Versicherungsschutz besteht auch bei Versäumungsurteilen.

Außergerichtlicher Gutachten-RS im Firmenbereich	Wartefrist je Baustein
--	------------------------

Der Versicherer zahlt im die dem VN zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen (siehe Artikel 6 Z. 6.2 ARB). Darüber hinaus übernimmt der Versicherer :

im Schadenersatz-RS gemäß Artikel 19 und im Allgemeinen Vertrags-RS (Artikel 23) Kosten von Sachverständigen, die als Gutachter in vertraglich vereinbarten Schiedsgutachterverfahren oder von außergerichtlichen Schieds- und Schlichtungsstellen beigezogen werden, bis maximal 2 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht ein Dritter zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist.

Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen übernimmt der Versicherer die Kosten eines außergerichtlichen Gutachtens bis maximal 2 Prozent der Versicherungssumme. Ausgenommen hiervon sind Gutachterkosten im Zusammenhang mit Streitigkeiten mit Zurich Versicherungsverträgen. Die Regelung betreffend 3.4 (Schlichtungsverfahren) bleibt davon unberührt.

Für Versicherungsvertragsstreitigkeiten mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft erfolgt keine Kostenübernahme.

Reise-RS / Dienstreise-RS für den Firmeninhaber, Geschäftsführer und die Dienstnehmer	Wartefrist je Baustein
---	------------------------

Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom Dienort bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb.

Als Geltungsbereich gilt weltweit (inkl. USA/Kanada/Australien) vereinbart. Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Dienstreise mit Versicherungssumme von EUR 30.000,00 begrenzt.

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Auslandsreisen gemäß genanntem Geltungsbereich im Rahmen der versicherten Deckungsbausteine.

Im Beratungs-Rechtsschutz (Art. 22. der ARB) wenn im Falle eines Notfalles unaufschiebbarer Bedarf nach einer Auskunft über das nationale Recht des Aufenthaltsstaates erforderlich ist. Die Leistung des Versicherers ist in diesen Fällen mit einem Betrag von EUR 500,00 begrenzt.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag der versicherten Person Deckung findet.

## Grundstückseigentum- und Mieten-RS für den Betriebsbereich

gegen Zusatzprämie

## Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb)

Lenker-RS (für eigene Schadenersatzansprüche des Lenkers von fremden KFZ)	keine Wartefrist
---	------------------

Schadenersatz-RS für den Betriebsbereich	keine Wartefrist
--	------------------

Straf-RS für des Betriebsbereich	keine Wartefrist
----------------------------------	------------------

Sozialversicherungs-RS für den Betriebsbereich	Wartefrist 3 Monate
--	---------------------

Für diese Bausteine gelten die oben beim Betriebsbereich genannten Deckungserweiterungen (z.B. Herausgabe-RS, Diversion, Mediation, Ausfallsversicherung, Reise/Dienstreise-RS).

## Privat-Bereich für den Betriebs-, Firmeninhaber sowie namentlich genannten Geschäftsführer \*)

\*) der Betriebs-/Firmeninhaber und seine Familie ist automatisch und prämienfrei mitversichert; ebenso die Vorstandsmitglieder \*) bei OG,KG;GMBH,Genossenschaft: der zu versichernde Gesellschafter / Geschäftsführer/Vorstand ist namentlich anzuführen!

In der Folge wird die im Privatbereich mitversicherte Person (z.B. Betriebsinhaber, namentlich genannter Geschäftsführer) als „Inhaber“ bezeichnet.

## Versicherte Personen

Versichert sind der Inhaber, sein/ihr in häuslicher Gemeinschaft mit ihm/ihr lebender Ehegatte oder verschieden oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte/Lebensgefährtin und deren minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Inhaber leben).

Diese Kinder bleiben darüber hinaus - unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin leben - bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, wenn sie sich in Ausbildung befinden und nicht selbst erhaltungsfähig und ledig sind.

Klarstellung: Bezüge eines Lehrlings oder eines Präsenz- bzw. Zivildieners bewirken keine Selbsterhaltungsfähigkeit; dasselbe gilt für eine bloße Ferialtätigkeit (zB eines Studenten während der Sommermonate) oder eine bloße geringfügige Beschäftigung.

## pflegebedürftige Personen (ohne Altersbegrenzung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich über den versicherten Personenkreis hinaus auf Eltern und Kinder des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Ehegatten/Lebensgefährten, sofern sie Bezieher von Pflegegeld (ab Stufe 1) bzw. erhöhter Familienbeihilfe sind und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder in einem Pflege-/Seniorenheim leben.

## Grunddeckung Privatbereich

Es gilt die Zürich VERO Privat-RS Rahmenvereinbarung 06/2014 inklusive folgender Deckungsbausteine gemäß Privat-RS Rahmenvereinbarung 06/2014 (in Klammer jeweils der Verweis auf die Privat-RS Rahmenvereinbarung 06/2014, kurz "PrivatRV")

### Verkehrsbereich

keine Wartefrist

für sämtliche nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und Anhänger Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-RS sowie Fahrzeug-Vertrags-RS inklusive Versicherungs-Vertrags-RS für die versicherten KFZ. Versicherungsschutz in Verwaltungsstrafverfahren, wenn die Strafe mehr als EUR 185,00 ausmacht. Diese Bagatellgrenze entfällt bei Delikten, die eine Vormerkung im Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken sowie bei Verwaltungsstrafverfahren nach Verkehrsunfällen. Inklusiv Diversion und Ermittlungsstraf-RS (Verteidigung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bis zu 10% der Versicherungssumme [VS]) und inkl. Herausgabe-RS.

### Lenker-RS (für eigene Schadenersatzansprüche des Lenkers von fremden KFZ)

keine Wartefrist

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-RS beim Lenken von fremden Fahrzeugen. Versicherungsschutz in Verwaltungsstrafverfahren, wenn die Strafe mehr als EUR 185,00 ausmacht. Diese Bagatellgrenze entfällt bei Delikten, die eine Vormerkung im Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken sowie bei Verwaltungsstrafverfahren nach Verkehrsunfällen.

Inklusiv Diversion und Ermittlungsstraf-RS (Verteidigung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bis zu 10% der VS).



Empower Results®

Beratungs-RS	Wartefrist 1 Monat
--------------	--------------------

Beratung durch einen vom Versicherungsnehmer gewählten Anwalt bis EUR 100,00 je Beratung und Monat. Bei Wahl eines Anwaltes aus dem Zürich Rechtsanwalts-Netz ist zusätzlich auch die erste anwaltliche Intervention mitversichert. Zusätzlich steht 1x monatlich eine kostenlose Beratung über die Hotline Tel +43 8000 70 331 der Zürich-Partneranwälte zur Verfügung.

Allgemeiner Vertrags-RS im Privatbereich inkl. Versicherungsvertragsstreitigkeiten	Wartefrist 3 Monate
--	---------------------

Versicherungsschutz für die Kosten aus der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen der versicherten Personen über bewegliche Sachen sowie aus Werkverträgen über unbewegliche Sachen betreffend Eigenheim/Wohnung (ausgenommen Neuerrichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtiger Umbau).

Eine nebenberufliche selbständige Tätigkeit ist bis zu einer Streitwertgrenze von EUR 6.000,00 mitversichert (max. 3 Fälle / Jahr).

Für die Vermögensanlage in Produkte österreichischer Lebensversicherer, Mitarbeitervorsorge-/Pensionskassen sowie in solche Anleihen, die von Anbietern mit Sitz innerhalb der EU / Schweiz / Liechtenstein emittiert wurden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vollen VS. Veranlagung in andere Finanzinstrumente gem. § 48a Z.3 Börsegesetz (z.B. Aktien): VS max. EUR 10.000,00/Jahr.

Schadenersatz-RS im Privat- und Berufsbereich	keine Wartefrist
---	------------------

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Inklusive Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund von Schäden an Wohneinheiten (Eigenheim/Wohnung, einschließlich dazugehöriger Grundstücke) und inklusive Herausgabe-RS.

Straf-RS im Privat- und Berufsbereich	keine Wartefrist
---------------------------------------	------------------

Verteidigung in einem Strafverfahren, das entweder von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde eingeleitet wurde. Inklusive Diversion und Ermittlungsstraf-RS (Verteidigung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bis zu 10% der VS).

Bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen besteht rückwirkender Versicherungsschutz, wenn ein rechtskräftiger Freispruch, eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

Arbeitsgerichts-RS	Wartefrist 3 Monate
--------------------	---------------------

Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis vor Arbeitsgerichten und in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verfahren aus öff.-rechtl. Dienstverhältnissen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z.B. Vorstand [AG], hr Geschäftsführer [GmbH]). Außergerichtliche Interessenwahrnehmung bis 1% der VS, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch eine Mediation endgültig beendet ist. Inklusive Geltendmachung von Ansprüchen auf Insolvenz-Ausfallsgeld und inklusive Disziplinarverfahren. Zusätzlich sind gedeckt: Ansprüche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz im Rechtsmittelverfahren bis 2 % der VS.

Sozialversicherungs-RS	Wartefrist 3 Monate
------------------------	---------------------

Versicherungsschutz in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in Leistungssachen sowie in sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren. Hinsichtlich Pflegegeld auch gerichtliche Interessenwahrnehmung gegenüber „Nicht-Sozialversicherungsträgern“. Verfahren nach dem Heeresversorgungsgesetz, Impfschaden- u. Verbrechenopfergesetz, jeweils bis 2% der VS.

## RS für Grundstückseigentum und Miete (exklusive Vermieter-Risiko)

Wartefrist 3 Monate

Gilt für alle Eigenheime/Wohnungen und Liegenschaften (samt Garagen/Abstellplätze) der versicherten Personen in Österreich. Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Eigentums-, Besitz- und Servitutsrechten (dingliche Rechte) [exklusive Erwerb oder Veräußerung] sowie aus Mietverträgen in Verfahren vor Gerichten. Weiters umfasst der Versicherungsschutz auch die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche. Inklusive außergerichtlicher Interessenwahrnehmung bis 1% der VS, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch eine Mediation endgültig beendet ist. (Liegenschaften über 5.000 m<sup>2</sup> sind anfragepflichtig!)

Inklusive RS für Wohnungseigentümer (Interessenwahrnehmung des Versicherten als ausschließlich Nutzungsberechtigter der Eigentumswohnung und anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil wenn die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht; in allen anderen Fällen bis max. 5% der VS pro Versicherungsjahr).

## RS für Erb- und Familienrecht

Wartefrist 6/9/12

Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten aus dem Bereich des Erbrechtes, der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechts, des Obsorgerechts eines anderen und des Sachwalterrechtes inkl. Mediation.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren (2. Instanz) gegen gerichtliche Entscheidungen. Versicherungsschutz bereits vor dem Erstgericht (1. Instanz) besteht in Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen, in Abstammungsverfahren und Verfahren über Unterhaltsansprüche zwischen Kindern und ihren Eltern (beschränkt mit 1% der VS bei minderjährigen Kindern) [„Unterhalts-Rechtsschutz“].

Kein Versicherungsschutz besteht in Ehescheidungssachen (Ausnahme: Scheidungsmediation, siehe unten) und in den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Ausgeschlossen ist auch die Interessenwahrnehmung mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer.

Inklusive außergerichtlicher Interessenwahrnehmung bis 1% der VS, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch eine Mediation endgültig beendet ist. Scheidungsmediation kann ab der Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens in Anspruch genommen werden.

## Mediation / Diversion

Wartefrist je Baustein

Mediation (einvernehmliche außergerichtliche Streitschlichtung durch einen Mediator) bis EUR 5.000,00 pro Versicherungsjahr.

Diversion (staatsanwaltliches Verfahren zur Abwendung einer strafgerichtlichen Verurteilung) bis EUR 5.000,00 pro Versicherungsjahr.

## Steuer-RS

Wartefrist 3 Monate

Versicherungsschutz in abgaberechtlichen Verfahren vor den Höchstgerichten und in Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz.

## Daten-RS für den Privatbereich

Wartefrist 3 Monate

Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes (§§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz) gegen private Datenverarbeiter.

## Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden

keine Wartefrist

Bis zur Hälfte der VS ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Personenschäden diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Schmerzensgeld (§1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB), die beim Schädiger uneinbringlich sind.





Empower Results®

#### Auslandsreise-RS

Wartezeit bei Vertragsstreitigkeiten 3 Monate

Weltweiter Versicherungsschutz auf Auslandsreisen (max. 3 Monate) bis VS EUR 30.000,00 pro Reise:

- Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen eines erlittenen Personen- oder Sachschadens
- Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden
- Vertragsstreitigkeiten z.B. mit Reiseveranstaltern, Reisebüros, Beherbergungsbetrieben oder Erbringern von Dienstleistungen.
  
- Rechtsberatung bis max. EUR 500,00, wenn aufgrund eines Notfalles unaufschiebbarer Bedarf nach einer Auskunft über das nationale Recht des Aufenthaltsortes erforderlich ist.

#### Opfer- und Anti-Stalking-RS

Wartezeit 1 Monat im Beratungs-RS

- erweiterter Beratungs-RS: Kosten einer anwaltlichen und/oder psychologischen Beratung bis insgesamt max. EUR 500,00 und max. 1 Mal / Jahr

- Versicherungsschutz für die Erhebung einer Subsidiärklage bzw. als Privatankläger, Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Verbrechenopfergesetz im Rechtsmittelverfahren und Beantragung einer einstweiligen Verfügung gegen den beschuldigten Täter gemäß § 107a StGB

#### Ausschlüsse

Die Bedingungen und die dort genannten Ausschlüsse sind zu beachten, zum Beispiel wenn der Versicherungsnehmer / Versicherte selbst als Bauherr auftritt (Bauherrnklausel gem. Artikel 7 Ziffer 1.6 ARB), der Finanzinstrumenteausschluss (Artikel 7 Ziffer 1.7 ARB) oder der Ausschluss betreffend Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Artikel 7 Ziffer 3).

Falls der VN auch manuelle Tätigkeiten ausübt, besteht dafür KEIN Versicherungsschutz und kann diese Rahmenvereinbarung nicht angewendet werden.



## Deckungsumfang Spezial-Straf-RS für den Betriebsbereich

### Versichertes Risiko

Versichert sind die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes des Versicherungsnehmers und sämtlicher Betriebsangehörigen (einschließlich freie Mitarbeiter und Praktikanten) in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts, Verwaltungsrechts und Disziplinar- und Standesrechtes im Rahmen der beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

### Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeitnehmer bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen. Versichert sind die Betriebsärzte und das Sanitätspersonal auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes. Als Betriebsangehörige gelten jedenfalls auch freie Dienstnehmer, Quasiarbeitnehmer iSd § 176 Abs 1 Z. 6 ASVG und auf Werkvertragsbasis beschäftigte bzw. freie/freiberufliche Mitarbeiter.

### Vorteile der Spezial-Straf-RS

#### Hohe Versicherungssumme

Wahlweise sind EUR 350.000, 450.000 oder 600.000 möglich. Die gewählte Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall zur Verfügung, maximal jedoch 3 Mal pro Versicherungsperiode (Jahresobergrenze)

#### Versicherungsschutz ab der ersten Ermittlungshandlung

Im Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, sowie in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren gilt als Versicherungsfall die erste nach außen in Erscheinung tretende behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen eine versicherte Person.

#### Kosten der eigenen, auch außergerichtlich beauftragten Sachverständigen

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst.

#### Rechtsanwaltskosten (generell freie Anwaltswahl ohne Selbstbehalt) inkl. Firmenstellungnahme

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Richtet sich die Ermittlungshandlung gegen zunächst unbekannt natürliche Personen im versicherten Unternehmen, besteht Versicherungsschutz für die notwendige rechtsanwaltliche Stellungnahme.

Entsprechendes gilt, wenn sich eine Ermittlungshandlung gegen eine namentlich bekannte Person richtet und sodann auf Unbekannt beim Versicherungsnehmer und/oder bei mitversicherten Unternehmen ausgedehnt wird.

#### RS bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen, bei Wiederaufnahmeverfahren und vor Untersuchungsausschüssen

Versichert ist insbesondere auch die anwaltliche Tätigkeit

- a) bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen, und zwar unabhängig davon, ob der Versicherte von der Maßnahme als Verdächtiger oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist.
- b) in Wiederaufnahmeverfahren und in dem anschließenden erneuerten Strafverfahren. Versicherungsschutz besteht für die anwaltliche Tätigkeit zur Stellung des Wiederaufnahmeverfahrens.
- c) vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

In sämtlichen Verfahren werden auch die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten vom Versicherer übernommen.



**Empower Results®**

#### **Diversion**

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Beratung und Vertretung bei staatsanwaltlichen und gerichtlichen Diversionsmaßnahmen.

#### **Dolmetscherkosten**

Der Versicherer sorgt für die Bestellung eines im Ausland für die Verteidigung des versicherten Unternehmens und/oder der versicherten natürlichen Personen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

#### **Reisekosten des Anwalts und der versicherten Person**

#### **Mitversicherung von reinen Vorsatzdelikten**

Mitversichert sind alle Straftaten (Vergehen und Verbrechen) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz.

#### **Mitversicherung von steuer-, zoll- und abgabenrechtlichen Strafverfahren**

#### **Erweiterte Mitversicherung des Unternehmensstrafrechtes**

#### **Verkehrsstraf-RS**

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Verwaltungsstrafrechtes. Für den Fahrer eines zugelassenen Motorfahrzeuges besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn ihm nur die Verletzung einer Vorschrift des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) oder der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. entsprechender Vorschriften im Ausland vorgeworfen wird.

#### **Strafkaution**

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinsenlosen Darlehens bis max. 50 % der Versicherungssumme für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

#### **Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden**

Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden.

#### **5-jährige Nachhaftung**

Deckung besteht auch für die, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Beendigung des Spezialstrafrechtsschutz-Vertrages eingeleitete Straf-, Disziplinar- und Standesverfahren, sofern die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung („Verstoß“) während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall der Veräußerung eines mitversicherten Unternehmens.

Dieser Deckungsumfang stellt nur einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen dar und ist keinesfalls vollständig.

#### **Ausschluss für Preis- und Ausschreibungsabsprachen**

Nicht versichert sind Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen.

*Dieser Deckungsumfang stellt nur einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen dar und ist keinesfalls vollständig.*